



## Mitwirkungsbericht

## Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft

## Mutation Gewässerraum

**Planungsstand**

Beschlussfassung & Genehmigung

**Auftrag**

41.00063

**Datum**

15. April 2024

## Impressum

Auftraggeber Gemeinde Wenslingen  
Hauptstrasse 165 | 4493 Wenslingen

Auftragnehmer

**jermann**  
Geoinformation  
Vermessung  
Raumplanung

**Jermann Ingenieure + Geometer AG**

Altenmatteweg 1  
4144 Arlesheim  
info@jermann-ag.ch  
+41 61 706 93 93  
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Mitwirkungsverfahren.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Eingaben mit Stellungnahmen.....</b>	<b>5</b>
2.1	Adrian Bader, Grundweg 260, 4493 Wenslingen.....	5
2.2	Bruno und Susanna Lehner-Bieri, Im Kohl 188, 4493 Wenslingen .....	6
2.3	Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, 4450 Sissach   Vertreten durch Niklaus Tanner, Vize-Präsident .....	7
2.4	Pro Natura Baselland, Kasernenstrasse 24, 4410 Liestal .....	9
<b>3</b>	<b>Eingaben mit Mitwirkungsgespräch .....</b>	<b>10</b>
3.1	Gabriele und Christoph Burgener, Hauptstrasse 98, 4493 Wenslingen.....	10
3.2	Reto und Petra Geiser, Hauptstrasse 99, 4493 Wenslingen.....	11
3.3	Alexander Gloor, Leimenweg 78, 4493 Wenslingen .....	12
3.4	William Meyer, Hauptstrasse 101, 4493 Wenslingen .....	13
3.5	Astrid und Rolf Meyer, Hauptstrasse 101a, 4493 Wenslingen.....	13
3.6	Martin Suter, Auf Schochen 284, 4493 Wenslingen .....	14

## Anhang Interessensabwägung

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
2.0	su	15.04.2024	Beschlussfassung & Genehmigung

# Mitwirkungsbericht

## 1 Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Zonenplanmutation Gewässerraum durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 05.09.2022 bis 05.10.2022 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Nachführungsplan mit Gewässerraum
- Planungsbericht
- Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Die Planung wurde aufgrund der kantonalen Vorprüfung angepasst und in ähnlicher Form in die öffentliche Mitwirkung gegeben.

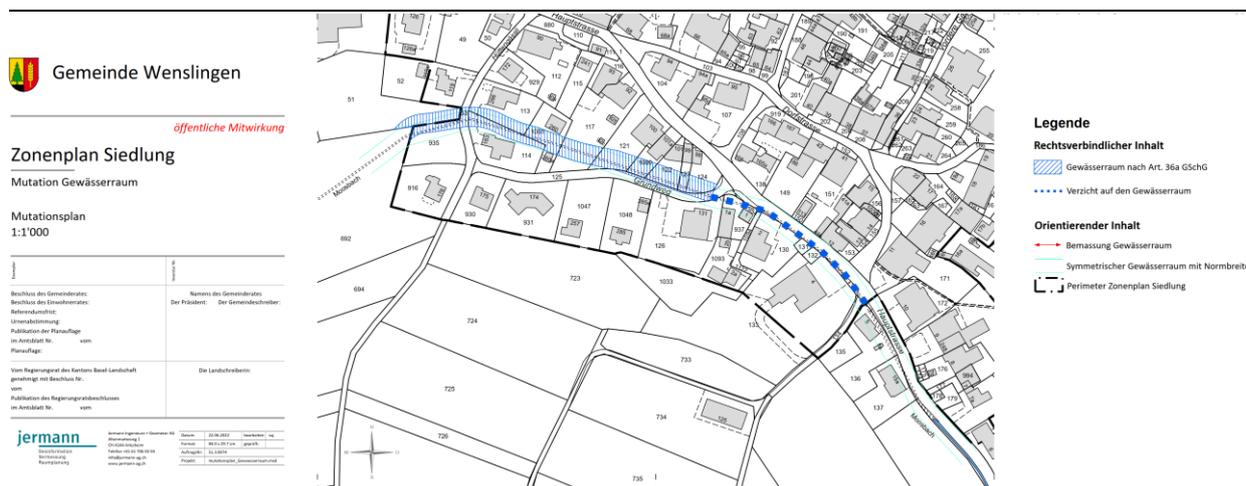


Abbildung 1: Version Mutationsplan Auflage öffentliche Mitwirkung (Jermann AG)

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 35 vom 01.09.2022 wie auch ab dem 05.09.2022 als Aushang in den Schaukästen der Gemeinde und über die gemeindeeigenen Mobiltelefon-App. Zusätzlich wurden die betroffenen Grundeigentümer schriftlich über das Mitwirkungsverfahren bzw. über die Mitwirkungsveranstaltung informiert. Zusätzlich fand am 03.09.2022 Ort eine Mitwirkungsveranstaltung statt. An der Informationsveranstaltung wurden die wichtigsten Aspekte der Planung erläutert und es gab eine Fragerunde. Weiter wurde die Bevölkerung dazu eingeladen, ihre Anregungen und Wünsche schriftlich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens an den Gemeinderat zu richten. Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Wenslingen sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 05.10.2022 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

Während des Mitwirkungsverfahrens sind 10 Stellungnahmen beim Gemeinderat eingereicht worden. Am 17. Januar 2023 sowie am 20. Juni 2023 fanden zwei Sammeltermine mit den interessierten Direktbetroffenen statt. Die entsprechenden Stellungnahmen wurden mit den wichtigsten Ergebnissen dieser Besprechungen ergänzt.

Diskussionspunkt waren vor allem die unterschiedliche Bewertung der beiden Teilbereiche Hauptstrasse und Grundweg. Die Mitwirkenden machten geltend, dass ihre Interessen zu wenig gewichtet wurden und in der Konsequenz entlang des Grundwegs ebenfalls auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden soll.

## 2 Eingaben mit Stellungnahmen

Während der öffentlichen Mitwirkung wurden 10 Mitwirkungseingaben an den Gemeinderat eingereicht. Diese werden im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Mitwirkungsbericht teilweise auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

### 2.1 Adrian Bader, Grundweg 260, 4493 Wenslingen

Der Mitwirkende war an den beiden Mitwirkungsveranstaltungen vom 17. Januar 2023 sowie vom 20. Juni 2023 ebenfalls anwesend. Da sein Anliegen bereits vor den beiden Veranstaltungen berücksichtigt werden konnten, wird auf eine Überarbeitung der Stellungnahme in Kapitel 3 verzichtet.

Eingabe vom **08.09.2022**

#### **Anpassung Gewässerraum auf Pz. Nr. 1061 auf tatsächlichen Terrainverlauf**

**Anliegen** So wie der Gewässerraum jetzt vorgeschlagen ist, führt er bei der Parzelle 1061 direkt am Hauptgebäude 260 entlang. Wir erachten dies als sehr ungünstig und möchten im Mitwirkungsverfahren eine leichte Verschiebung erwirken. Gemäss aktueller Lage der Gebäude und auch entsprechend dem aktuellen, tatsächlich tiefsten Geländeverlauf, ist es sinnvoll den Gewässerraum auf der Parzelle 1061 weiter südlich zu definieren. Der Carport 260a würde damit teilweise neu im Gewässerraum stehen. Die Seitenwände des Carports verfügen heute schon über einen Abstand zum Boden und das Wasser kann jetzt schon durch diesen hindurchfliessen. Daher sehe ich dies als weniger problematisch an, als den Gewässerraum ohne jeglichen Abstand zum Hauptgebäude zu definieren.

**Stellungnahme** Die asymmetrische Legung des Gewässerraums (Verschiebung) wurde gewählt, um dem Bach bei einer allfälligen zukünftigen Ausdolung den Raum zu sichern, der das Bachbett entlang des tiefsten Punktes des Terrains tatsächlich einnehmen würde. Neben dem gesetzlichen Auftrag, den die Gemeinde aus dem Gewässerschutzgesetz zu erfüllen hat (Raumsicherung für eine allfällige Ausdolung), hat die Gemeinde zudem darauf geachtet, dass Bestandesbauten so wenig wie möglich durch die Nutzungs-Einschränkungen, die der Gewässerraum mit sich bringt, betroffen sind. Die asymmetrische Legung des Gewässerraums unterstützt in diesem Fall diese Haltung der Gemeinde, weshalb sie auf der gesamten Länge, auf der ein Gewässerraum festgelegt wird, angewendet wird.

Als Grundlage für die Eruiierung des Terrainverlaufs dienten die auf dem Kantons-GIS (geoview.ch) einsehbaren Höhenkurven 2021, die Gefahrenkarte

Oberflächenabfluss sowie das Höhenprofil-Modul desselben Anbieters. Der neue Verlauf des Gewässerraums wurde bereits mit den prüfenden kantonalen Fachstellen besprochen und ist genehmigungsfähig. Ohne asymmetrische Legung würde die im Mutationsplan dargestellte hellblaue Linie gelten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Gewässerraum, welcher mit aktuellem Verlauf nahe am Gebäude 260 vorbeiführt, weder die Nutzung von bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen oder die Garten- und Wegnutzung einschränkt. All dies darf auch weiterhin genutzt, gepflegt und saniert werden. Lediglich den Neubau eines Gebäudes ist im Gewässerraum nicht erlaubt.

Die Gemeinde tritt trotzdem auf das Anliegen des Mitwirkenden ein. Der Geländeverlauf wurde überprüft und angepasst.

## 2.2 Bruno und Susanna Lehner-Bieri, Im Kohl 188, 4493 Wenslingen

Eingabe vom **15.09.2022**

### Wertschätzung

**Bemerkung** Die Mitwirkenden bedanken sich bei der Gemeinde für die Vorarbeit und die Informationsveranstaltung.

**Stellungnahme** Der Gemeinderat bedankt sich für die Wertschätzung für den Aufwand, der die Gemeinde zur Information der Bevölkerung unternimmt.

### Präzisierung zum Planungsbericht betreffend Hochwasserschutzmassnahmen

**Anliegen** Die Formulierung «keine erhebliche Gefahr für Hochwasser» in Absatz «Naturgefahrenkarte» des Planungsberichts wird angezweifelt.

**Stellungnahme** Im Kapitel 4 «Rahmenbedingungen» werden vorhandene Planungsgrundlagen zusammengefasst, auf deren Grundlage die Gewässerraumplanung aufbaut. Eine dieser Planungsgrundlagen ist die Naturgefahrenkarte, welche durch den Kanton Basel-Landschaft berechnet wurde. Die Karte weist jeder Naturgefahr je nach Intensität und Häufigkeit eine Gefahrenstufe zu. Die erwähnte Aussage im Planungsbericht bezieht sich auf dieser berechneten Einschätzung der Hochwassergefahr. Dem Gemeinderat ist sehr bewusst, dass die reelle Gefährdung vor Ort ernst zu nehmen ist – weshalb (wo sinnvoll) auch ein Gewässerraum festgelegt wird, um den Raum für allfällige zukünftige Hochwasserschutzmassnahmen am Bachbett (Ausdolung, Renaturierung) zu sichern.

**Anliegen** Der Formulierung im Planungsbericht zur Festlegung des Gewässerraums entlang des Moosbachs (Hochwasserschutz und Revitalisierung, S. 24), dass «Bauliche Hochwasserschutz-Massnahmen an den Gebäuden kaum vorhanden sind» wird widersprochen. Die Mitwirkenden führen u.a. an, dass neben anderen planerischen Massnahmen, die den Bau des Gebäudes auf Parzelle Nr. 114 erschwerten, ab dem Jahr 2000 viel in den baulichen Hochwasserschutz investiert wurde. Die angelegte Hochwasserschutzmauer wurde nach dem ersten Hochwasser noch erhöht und im

Jahr 2020 wurden auf Empfehlung der Gebäudeversicherung weitere Massnahmen umgesetzt.

**Stellungnahme** Die Aussage betreffend den vorhandenen Hochwasserschutzmassnahmen bezieht sich auf das gesamte von Hochwasser betroffene Gebiet. Es ist nicht die Absicht der Gemeinde, einzelne Gebäude oder das Engagement sowie die Investitionen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anzuprangern oder zu kritisieren. Gerne wird die betreffende Aussage angepasst oder gelöscht.

### **Festlegung Gewässerraum**

**Anliegen** Mit der Definition des asymmetrischen Gewässerraumes sind wir einverstanden.

**Stellungnahme** Vielen Dank für die allgemein positive Rückmeldung zur Gewässerraumfestlegung.

### **Teil-Renaturierung Moosbach**

**Anliegen** Es ist uns durchaus bewusst, dass Renaturierung zum jetzigen Zeitpunkt kein Thema ist. Wir signalisieren jedoch, dass wir ab dem Punkt wo der Bach auf Parzelle Nr. 114 kommt, über eine Ausdolung diskutieren könnten. Dies im Sinne eines verbesserten Hochwasser-Abflusses: gestaute Luft in der Bachröhre könnte eventuell besser entweichen.

**Stellungnahme** Die Gemeinde nimmt Ihre Interessensbekundung gerne entgegen. Für die Besprechung eines möglichen Vorgehens steht Ihnen der Gemeinderat gerne zur Verfügung.

## **2.3 Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, 4450 Sissach | Vertreten durch Niklaus Tanner, Vize-Präsident**

Eingabe vom **20.09.2022**

### **Einleitende Bemerkungen**

**Anliegen** Die Festlegung des Gewässerraums entlang des Moosbach/Dorfbach als Voraussetzung einer dereinstigen Öffnung der Bachdole wird begrüsst. Die asymmetrische Festlegung zugunsten eines optimierten Gewässerraumbereichs wird positiv beurteilt.

**Stellungnahme** Die Zustimmung in Teilen der Planung wird dankend entgegengenommen.

### **Änderung Plantitel**

**Anliegen** Es wird gebeten, die Plantitel mit dem Hinweis auf die Mutation des Zonenplans Landschaft (Pr. Nr. 51) zu ergänzen.

**Stellungnahme** Der Plantitel wird in beiden Plänen angepasst.

## Anpassung Planungsbericht

**Anliegen** Es wird gebeten, die Aussage «Allgemein sind Ausnahmen für Kleinanlagen (z.B. Stege, Treppen, Sitzbänke etc.) möglich, wenn diese der privaten Gewässernutzung dienen und zonenkonform sowie standortgebunden sind.» (S. 6 Planungsbericht) zu streichen oder zu präzisieren. Die Aussage müsste auf Anlagen im öffentlichen Interessen beschränkt werden.

**Stellungnahme** Die Aussage wurde von der Arbeitshilfe Gewässerraum übernommen. Im Merkblatt D3 «Bauen im Gewässerraum im Siedlungsgebiet» wird auf die Möglichkeit zum Erstellen von privaten Kleinanlagen (Absatz «Kleinanlagen») hingewiesen. Im Planungsbericht steht zudem, dass dies nur möglich ist, wenn keine überwiegenden Interessen dagegensprechen. Die Aussage wird zu Differenzierung mit folgendem Satz ergänzt: «Die Standortgebundenheit der Kleinanlagen ist dabei in jedem Einzelfall nachzuweisen.»

## Abschnitt 1 (Festlegung «Verzicht»)

**Anliegen** Die Interessensabwägung für die Verzichtfläche kann nicht in allen Punkten nachvollzogen werden. Es ist grundsätzlich Potential für das Freilegen des Gewässers vorhanden. Zufahrten zu den Liegenschaften können auch im Gewässerraum gewährt werden bzw. diese geniessen Bestandesgarantie. Dem Bezug zum ISOS Eintrag, wonach eine Ausdolung den Charakter der Kernzone stark verändern würde, kann nicht gefolgt werden. Gemäss historischen Karten ist der Moosbach in früheren Zeiten offen am Rand des Dorfes geflossen. Im Bereich des Moosbaches waren bereits Bauten vorhanden.

Durch die Festlegung eines Gewässerraumes wird die Siedlungsentwicklung nach innen nicht verhindert, zumal mit der Ausscheidung von Vorplätzen, Vorgärten im Zonenplan eine Bebauung ausserhalb dieser Flächen erfolgen muss. Die Gewässerraumfestlegung hat eine langfristige Strategie zu verfolgen. Es sind die Interessen der Vernetzung und des Gewässerschutzes angemessen und langfristig zu berücksichtigen. Im Bereich der Bauten ausserhalb der Bauzone (Parz. 136, 137) wird durch den Kanton ein Gewässerraum vorgesehen. Diese Strategie ist weiterzuführen.

Es ist somit für die ganze Länge des Moosbaches ein Gewässerraum auszuscheiden.

**Stellungnahme** Wo im Bereich des Grundwegs offensichtlich Potential für eine allfällige Ausdolung besteht, teilt die Gemeinde die Einschätzung der NLK – im Bereich der Hauptstrasse jedoch nicht. Durch die heutige, teils geschützte Bebauung und den Erschliessungsflächen wäre eine Ausdolung stark zerstückelt. Der Charakter des Dorfkerns kann trotz historischem Verlauf stark verändert werden. So liegt die Eindolung bereits lange zurück, auf den alten Karten ist auch ersichtlich, dass der Bachlauf in der Zwischenzeit stark verändert wurde. Mit Blick auf die heutige (und auch zum Zeitpunkt der Aufnahme im ISOS vorherrschende) Situation erachtet es die Gemeinde als nicht verhältnismässig, sich hierbei auf Karten aus dem 19. Jh., wo das Dorf erst aus einigen Häusern bestand, zu beziehen.

Die Gemeinde ist weiter der Ansicht, dass die Bedeutung der momentan überall geführten Diskussionen um die Siedlungsentwicklung nach innen sind nicht

kleinzureden sind. Die im nationalen Raumplanungsgesetz festgeschriebene Siedlungsentwicklung nach innen ist eine der grössten siedlungsplanerischen Herausforderungen der Zeit und geht mit hohen Kosten, Enteignungen und einem weiter fortschreitenden Umdenken (u.a. hin zu ökologischen Überlegungen) einher.

Dass durch eine Ausdolung ein ökologischer Mehrwert entstehen könnte, sieht auch die Gemeinde so. Von der Festlegung des Gewässerraums wird aufgrund der anderen übergeordneten Interessen, welche vor der allfälligen, weit in Zukunft liegenden, Ausdolung durch die Nutzungseinschränkungen des Gewässerraum beschnitten würden, abgesehen. Die Nutzungseinschränkungen werden in Anbetracht der minimalen Wahrscheinlichkeit einer Ausdolung und somit der Erfüllung des Zwecks des Gewässerraums, als nicht verhältnismässig angesehen.

## 2.4 Pro Natura Baselland, Kasernenstrasse 24, 4410 Liestal

Eingabe vom **30.09.2022**

### Planungsbericht

**Anliegen** Herzlichen Dank für dieses aussergewöhnlich sauber erarbeitete Dossier! Alle relevanten Grundlagen werden erläutert, die Argumentationen sind aus unserer Sicht gut dokumentiert und die Schlussfolgerungen schlüssig nachvollziehbar.

**Stellungnahme** Herzlichen Dank für diese positive und wertschätzende Rückmeldung.

### Moosbach

**Anliegen** Abschnitt 2: Dem asymmetrischen Gewässerraum mit 12 m Breite im Abschnitt 2 kann zugestimmt werden. Durch die asymmetrische Anordnung wird der Gewässerraum den topografischen Verhältnissen gerecht. Im Sinne einer vorbereiteten Verlegung des Bachlaufs erfolgt damit die Raumsicherung für eine zukünftige Ausdolung und Renaturierung.

**Stellungnahme** Die Gemeinde freut sich über Ihre kundgetane Zustimmung.

### Titel Anliegen

**Anliegen** Abschnitt 1: Für die Längsvernetzung der Lebensräume zwischen dem offen fließenden Moosbach ober- und unterhalb des Siedlungsgebietes ist es durchgehende Ausdolung des Moosbachs wichtig. Der Entscheid auf einen Verzicht des Gewässerraums in Abschnitt 1 kann jedoch in diesem Falle aufgrund schlüssigen Interessenabwägung im Planungsbericht nachvollzogen werden.

**Stellungnahme** Vielen Dank für die Stellungnahme. Dass durch eine Ausdolung in Abschnitt 1 ein ökologischer Mehrwert entstehen würde, sieht auch die Gemeinde so. Die Interessen wurden daher gut geprüft und gegeneinander abgewogen.

### Antrag

**Bemerkung** Es wird kein Antrag gestellt.

### 3 Eingaben mit Mitwirkungsgespräch

Mit den nachfolgenden Mitwirkenden wurden am 17. Januar 2023 sowie am 20. Juni 2023 zwei Mitwirkungsveranstaltungen durchgeführt. Die vor diesen Veranstaltungen abgegebenen Stellungnahmen wurde aufgrund der Mitwirkungsgespräche grundlegend überarbeitet. Die weiterführenden Diskussionen berücksichtigend, welche im Rahmen der Gespräche stattgefunden haben, wird auf eine einzelne Beantwortung der Anliegen verzichtet. Stattdessen wird hier eine Zusammenfassung der Ergebnisse gegeben und die ursprünglichen Eingaben ohne Stellungnahmen aufgelistet.

#### Mitwirkungsgespräche

In den beiden Mitwirkungsgesprächen stand der von allen Mitwirkenden gestützte Antrag im Vordergrund, im Sinne der Gleichbehandlung auf die Festlegung des Gewässerraumes auch entlang des Grundwegs zu verzichten.

Die Forderung beruht hauptsächlich auf dem Argument, dass die beiden Planungsbereiche entlang der Hauptstrasse und entlang des Grundwegs ungleich bewertet wurden. So hätte die bisherige Interessensabwägung die beiden Teilbereiche unterschiedlich beurteilt und viele relevante Themen – allen voran die Anliegen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer – nicht oder zu wenig beachtet. Zudem sei die bisherige Interessensabwägung zu wenig transparent und nicht genügend nachvollziehbar.

Die Gemeinde hat sich trotz geringer Chance auf Genehmigung dazu bereit erklärt, umfassend auf die Anliegen der Mitwirkenden einzutreten. In Zusammenarbeit mit den Mitwirkenden wurde die Interessensabwägung unter Miteinbezug aller privaten Interessen überarbeitet und den Verzicht auf die Festlegung begründet.

Dieser Entwurf wurde für eine zweite kantonale Vorprüfung dem Kanton unterbreitet, im Rahmen dieser auch eine Begehung stattgefunden hat (vgl. *Planungsbericht* Kapitel 6 sowie Beilage *Stellungnahme Vorprüfung*).

Das Resultat des Mitwirkungsprozesses, die überarbeitete Interessensabwägung, ist dieser Stellungnahme angehängt.

#### 3.1 Gabriele und Christoph Burgener, Hauptstrasse 98, 4493 Wenslingen

Eingabe vom **03.10.2022**

##### Antrag auf Verzicht in Abschnitt 2

Anliegen            Wir beantragen, dass auf die Festlegung des Gewässerraums des Moosbaches Abschnitt 2 im Sinne einer Gleichbehandlung ebenso verzichtet wird wie beim Abschnitt 1.

##### Situation

Anliegen            Im Falle einer Ausdolung des Moosbaches würde sozusagen unser kompletter Garten zu Gunsten des Baches wegfallen. Wir haben das Haus mit Garten gekauft und entsprechend dafür bezahlt. Zudem haben wir eine Gartenanlage erstellen lassen, die zu einem schönen Anblick im Dorf geführt hat. Wir würden durch die Festlegung

des Gewässerraums massive Einbussen und bei einem allfälligen Verkauf des Hauses/Grundstücks einen massiven Minderwert hinnehmen müssen.

### **Ungleichbehandlung Abschnitt 1 (Verzicht) und Abschnitt 2 (Festlegung)**

- Anliegen Die Interessensabwägung ist absolut unausgewogen und behandelt die Abschnitte 1 + 2 trotz identischer Voraussetzungen völlig unterschiedlich. Beispiele hierfür sind
- 1) Sowohl im Abschnitt 1 wie auch im Abschnitt 2 durchfliesst der Moosbach die Kernzone mit diversen geschützten Gebäuden. Der Planungsbericht bewertet die Situation jedoch unterschiedlich.
  - 2) Der ökologische Nutzen des Moosbachs wird in beiden Abschnitten als gering eingestuft.
  - 3) Die Interessensabwägung beinhaltet diverse nicht belegte und auch nicht relevante Elemente.
  - 4) Widersprüchliche Aussagen: Eine Ausdolung ist im kantonalen Wasserbaukonzept nicht vorgesehen und wird im Planungsbericht selber verneint. Auch wurde eine Ausdolung wiederholt durch die Gemeindebehörde in Abrede gestellt. Somit besteht gar keine Notwendigkeit, einen Gewässerraum festzulegen.

### **3.2 Reto und Petra Geiser, Hauptstrasse 99, 4493 Wenslingen**

Eingabe vom **04.10.2022**

#### **Antrag auf Verzicht in Abschnitt 2**

- Anliegen Wir beantragen, dass auf die Festlegung des Gewässerraums des Moosbaches Abschnitt 2 im Sinne einer Gleichbehandlung ebenso verzichtet wird wie beim Abschnitt 1.

#### **Situation**

- Anliegen Im Falle einer Ausdolung des Moosbaches würde sozusagen unser kompletter Garten zu Gunsten des Baches wegfallen. Wir haben das Haus mit Garten gekauft und entsprechend dafür bezahlt. Zudem haben wir eine naturfreundliche Gartenanlage erstellen lassen, die zu einem schönen Anblick mitten im Dorf geführt hat. Wir würden durch die Festlegung des Gewässerraums massive Einbussen und bei einem allfälligen Verkauf des Hauses/Grundstücks einen massiven Minderwert hinnehmen müssen.

### Ungleichbehandlung Abschnitt 1 (Verzicht) und Abschnitt 2 (Festlegung)

- Anliegen Die Interessensabwägung ist absolut unausgewogen und behandelt die Abschnitte 1 + 2 trotz identischer Voraussetzungen völlig unterschiedlich. Beispiele hierfür sind
- 1) Sowohl im Abschnitt 1 wie auch im Abschnitt 2 durchfliesst der Moosbach die Kernzone mit diversen geschützten Gebäuden. Der Planungsbericht bewertet die Situation jedoch unterschiedlich.
  - 2) Der ökologische Nutzen des Moosbachs wird in beiden Abschnitten als gering eingestuft.
  - 3) Die Interessensabwägung beinhaltet diverse nicht belegte und auch nicht relevante Elemente.
  - 4) Widersprüchliche Aussagen: Eine Ausdolung ist im kantonalen Wasserbaukonzept nicht vorgesehen und wird im Planungsbericht selber verneint. Auch wurde eine Ausdolung wiederholt durch die Gemeindebehörde in Abrede gestellt. Somit besteht gar keine Notwendigkeit, einen Gewässerraum festzulegen.

### 3.3 Alexander Gloor, Leimenweg 78, 4493 Wenslingen

Eingabe vom **30.09.2022**

#### Einsprache gegen die Planung wegen Interessensabwägung

- Anliegen Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Mutation Gewässerraum Wenslingen erhebe ich Einsprache gegen das vorliegende Projekt und begründe dies im Nachstehenden, sowie in der beiliegenden Synopse (13 Seiten) zum Kapitel 5 Interessensermittlung des Planungsberichts [...].

#### Interessensabwägung

- Anliegen Die Interessensabwägung [...] entsprechen [nicht] [...] Merkblatt B3 der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum [...].
- Bei der Interessensermittlung wären alle öffentlichen und privaten Interessen, die im konkreten Gewässerabschnitt von Bedeutung sind, aufzuzeigen. Die Interessen werden im Kapitel 5 des Planungsberichts nicht für beide Abschnitte mit einer erkennbaren Systematik aufgezeigt. Sie werden vielmehr unterschiedlich und vor allem pauschal oder diffus benannt.
  - Bei der Beurteilung der Interessen wäre von der Gemeinde aufzuzeigen, welchen Stellenwert die verschiedenen Interessen im konkreten Fall haben und welche absehbaren Auswirkungen zu erwarten sind. Eine solche Beurteilung fehlt grösstenteils und wo vorhanden, wird sie in den beiden Abschnitten unterschiedlich gehandhabt.
  - Die Abwägung der Interessen hätte transparent und gewichtet unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen und ihres Stellenwerts gegeneinander zu erfolgen, da nur auf diese Weise nachvollziehbare und beurteilbare Entscheide möglich sind.

Im Planungsbericht wird diese Interessensabwägung für die beiden Abschnitte sehr unterschiedlich vorgenommen, ohne jede Transparenz und Gewichtung. Teilweise werden gar Aspekte verschwiegen oder falsch dargestellt.

Die beiliegende Synopse begründet das Vorstehende detaillierter [...]. Alleine mit diesen Kommentaren zeichnet sich ab, dass die Interessensabwägung der beiden Abschnitte zumindest schwere Mängel aufweist. [...]

Forderung: Vollständige Überarbeitung von Kapitel 5 [...] des Planungsberichts; Rückzug des Projekts bis diese Differenzen bereinigt sind.

### 3.4 William Meyer, Hauptstrasse 101, 4493 Wenslingen

Eingabe vom **05.10.2022**

#### Ungleichbehandlung Abschnitt 1 und 2

Anliegen [...] Die Abwägung erscheint mir einseitig zulasten des Abschnitts 2. Einige Aussagen sind widersprüchlich, es hat auch bewusste (?) Auslassungen.

#### Interessensermittlung

Anliegen Die für die Hochwasserzone massgeblichen Attribute wie Kernzone und schützenswerte Liegenschaft werden für Abschnitt 2 nicht erwähnt resp. Nicht berücksichtigt. Auch wenn das im Dokument mehrfach verneint wird, wird eine zukünftige Ausdehnung in Aussicht gestellt, aber nur für Abschnitt 2. Für mich besteht bezüglich Festlegung des Gewässerraums kein Unterschied zwischen Abschnitt 1 und 2, also sollten die beiden Abschnitte auch gleichbehandelt werden.

#### Antrag

Anliegen Ich erwarte von Gemeinderat die Gleichbehandlung der beiden Abschnitte innerhalb des Siedlungsgebiets und beantrage, den Abschnitt 2 ebenfalls von der Festlegung des Gewässerraums auszunehmen.

### 3.5 Astrid und Rolf Meyer, Hauptstrasse 101a, 4493 Wenslingen

Eingabe vom **05.10.2022**

#### Ungleiche Bewertung der beiden Abschnitte

Anliegen Die [...] Planungsunterlagen enthalten widersprüchliche Aussagen resp. Auslassungen und berücksichtigen die privaten Interessen im Abschnitt 2 nicht ausreichend.

#### Berücksichtigung privater Interessen

Anliegen An der Informationsveranstaltung [...] wurde vom externen Berater betont, dass die Planung den Vorgaben von Bund und Kanton entspreche und quasi nicht

anfechtbar sei. Wir hatten da auch nicht den Eindruck, dass sich der Gemeinderat aktiv um eine Lösung bemüht, die auch die Interessen der betroffenen Einwohner berücksichtigt.

### **Ungleichbehandlung Abschnitt 1 und 2**

Anliegen            Abschnitt 1 und Abschnitt 2 [...] werden unterschiedlich beurteilt, obwohl die im Planungsdokument angeführten Begründungen jeweils für beide Abschnitte anwendbar sind. Ein ökologischer Nutzen einer zukünftig möglichen Ausdolung im Abschnitt 2 wird nicht aufgezeigt, gleichzeitig wird mehrfach erwähnt, dass eine Ausdolung auch in weiterer Zukunft praktisch ausgeschlossen werden kann. Somit gibt es bei der Interessenabwägung keinen nennenswerten Unterschied mehr zwischen Abschnitt 1 und Abschnitt 2.

### **Vorschlag / Antrag**

Anliegen            1. Bereinigung der Differenzen unter Mitwirkung der betroffenen Einwohner  
2. Richtigstellen der Fakten und Überarbeitung der Planung unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung von öffentlichem und privatem Raum.  
3. Eintreten des Gemeinderats für einen Verzicht der Festlegung des Gewässerraums Moosbach in den Abschnitten 1 und 2 – im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes.

## **3.6    Martin Suter, Auf Schochen 284, 4493 Wenslingen**

Eingabe vom **05.10.2022**

### **Ungleichbehandlung der Abschnitte 1 und 2**

Anliegen            Eindeutige und wirklich differierende Abweichungen, welche den einschneidenden Unterschied zwischen den beiden Abschnitten ausmacht, sind nicht zu erkennen. Auch in Abschnitt 1 befinden sich Vorplätze und Vorgärten, welche einen Gewässerraum, sprich denkbare Ausdolung, ermöglichen würden. In beiden Abschnitten befinden sich auch schützenswerte Bauten entlang der heutigen Eindolung.

### **Gewässerraum trotz Dole**

Anliegen            Schlussendlich geht es bei der Festlegung des Gewässerraumes um einen erdenkliche Ausdolung des heute versteckten Baches. Obwohl in den Berichten x Mal darauf hingewiesen wird, dass eine Ausdolung in Abschnitt 2 keine Sinn macht und nicht in Frage kommt, wird eine Festlegung in diesem Bereich eingezeichnet. Der Sinn kann eigentlich nur darin liegen doch einmal auszudolen. So wird es dann ganz am Schluss des Planungsberichts, quasi im Kleingedruckten, doch noch erwähnt damit eine spätere Ausdolung und Renaturierung sicherzustellen. Warum kann man nach allen anderen Erwägungen nicht klar dazu stehen, darauf zu verzichten, wenn es sowieso nie in Frage kommt.

- Anliegen      Aus ökologischer Sicht wird der Nutzen des Moosbaches als gering eingestuft. Einen riesengrossen Aufwand zu betreiben um einen geringen Nutzen für die Ökologie zu erzielen ist fraglich.
- Anliegen      Auf eine Verbesserung im Hochwasserfall kann damit auch nicht hingewirkt werden. Dies grossen Schäden in einem solchen Fall entstehen an diesen Stellen, wo der Moosbach eingedolt bleibt.
- Der Moosbach ist ausserhalb des Siedlungsgebiets genügend geschützt. Auf einen Fokus innerhalb der Siedlung kann also gut verzichtet werden.
- Anliegen      Im Namen meiner Mutter und der ganzen Erbgemeinschaft bitte ich Sie, diese Überlegungen in diese Festlegung Gewässerraum miteinzubeziehen und den Mut für die Einfachheit aufzubringen und einfach für beide Abschnitte auf einen Gewässerraum zu verzichten.

# Anhang Interessensabwägung

Auf die Festlegung eines Gewässerraumes entlang des westlichen Teils des Moosbachs wird verzichtet. Der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung begründet sich auf folgender Interessensabwägung.

In dieser werden verschiedene relevante Interessen bewertet und gewichtet. Verglichen werden zwei Varianten:

- Variante 1 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes
- Variante 2 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Die asymmetrische Festlegung orientiert sich an der tiefsten Stelle des Terrains. Die symmetrische Festlegung wird nicht beachtet, da diese hinsichtlich Schutz- wie auch Nutzungsinteressen deutlich schlechter abschneidet als die asymmetrische Festlegung.

Aufgrund der vorherrschenden Topografie kann der Bachlauf auch nicht am Siedlungsgebiet vorbeigelegt werden.

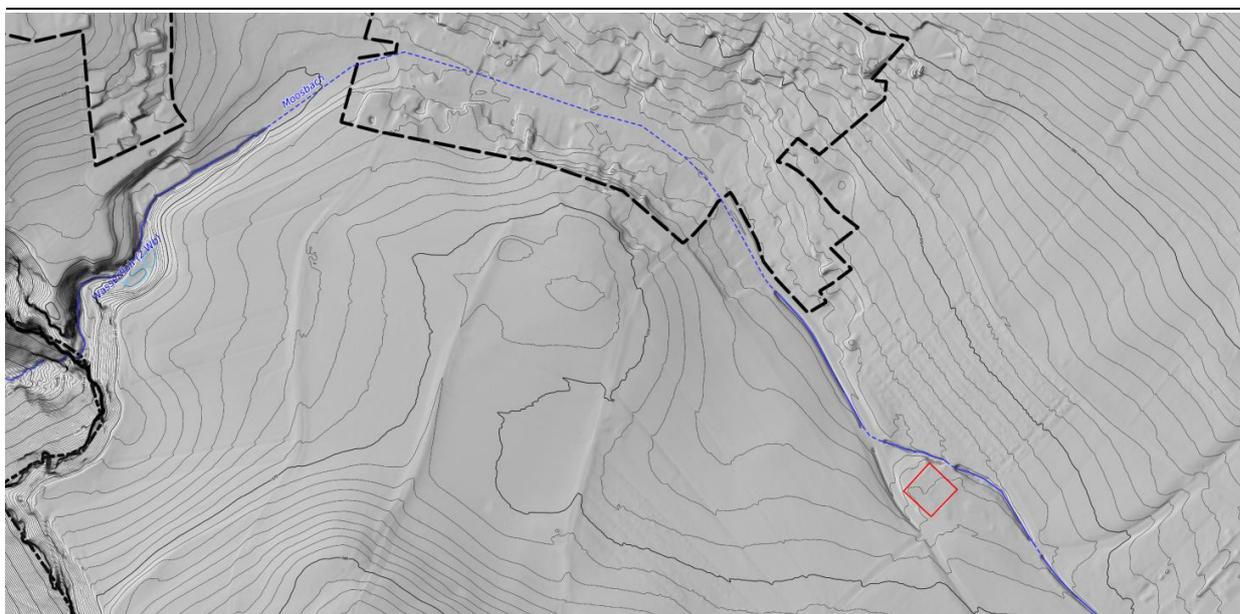


Abbildung 2: Topografie, Bachlauf Moosbach (blau), Friedhof (rot) und Siedlungsgebiet (GeoView BL 2021)

## Interessensermittlung

Im Folgenden werden die relevanten Interessen in Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung ermittelt und den beiden Themenbereichen «Schutzinteresse» und «Nutzungsinteresse» zugeteilt. In Klammer wird die Staatsebene angegeben, welche in der weiteren Abwägung für die Gewichtung relevant ist (nationales Interesse: Gewichtung hoch (3) | kantonales Interesse: Gewichtung mittel (2) | lokales Interesse: Gewichtung schwach (1)).

## Schutzinteressen

- **Hochwasserschutz (kantonale Bedeutung):**  
Der Kanton ist zuständig für den baulichen Hochwasserschutz an öffentlichen Gewässern (WBauG). Ein ausreichender Gewässerraum dient der Gefahrenprävention und ermöglicht, dass auf Hochwasserschutzbauten teilweise oder ganz verzichtet werden kann. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser.
- **Raumbedarf für Revitalisierungen (nationale Bedeutung):**  
Revitalisierungen sind ein zentraler Bestandteil des revidierten nationalen Gewässerschutzgesetzes (GSchG). Die Pflicht der Kantone zur Festlegung des Gewässerraums und dessen extensive Gestaltung und Bewirtschaftung ist seit Januar 2011 im Gewässerschutzgesetz verankert.
- **Natur- und Landschaftsschutz (nationale Bedeutung):**  
Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) hat u.a. den Zweck, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.
- **Gewässernutzung (kantonale Bedeutung):**  
Es ist von kantonalem Interesse, ob ein Gewässer zur Stromproduktion genutzt wird. Der Gewässerraum im Bereich der Kraftwerke stellt z.B. sicher, dass ausreichend Raum zur Verfügung steht für die Realisierung von Anlagen zur Reduktion von negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung bzw. Sanierung von Schwall und Sunk sowie für Anlagen zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung. Zudem können naturnahe Gewässer als Erholungsraum genutzt werden und bilden markante Landschaftselemente, die für Erholungssuchende sehr attraktiv sind.

## Nutzungsinteressen

- **Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtung) (nationale Bedeutung):**  
Noch immer wächst die Siedlungsfläche in der Schweiz. Sollen das Kulturland geschont und die landschaftlichen Qualitäten und Freiräume erhalten bleiben, gilt es, die vorhandenen Siedlungsflächen besser zu nutzen und qualitativ aufzuwerten. Aufgrund dessen verlangt das nationale Raumplanungsgesetz (RPG), dass die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken ist.
- **Ortsbild- und Denkmalschutz (nationale Bedeutung):**  
Ortsbilder verkörpern nicht nur Geschichte, sondern sie bilden auch heutigen Lebensraum. Sie verorten die Menschen und schaffen Heimat. Das Bundesamt für Kultur erarbeitet das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, abgekürzt ISOS. Das ISOS beurteilt Ortsbilder nach einem schweizweit einheitlichen Massstab und bezeichnet die wertvollsten Siedlungen des Landes. Es ist eine wichtige Planungsgrundlage für Bund, Kantone und Gemeinden und sichert eine hochwertige Siedlungsentwicklung.
- **Parkierung und Zufahrt (lokale / private Bedeutung):**  
Es liegt im Interesse der Gemeinde und der GrundeigentümerInnen, dass die einzelnen Bauparzellen erschlossen sind und zweckmässig und haushälterisch genutzt werden können (RBG). Gemäss § 19 RPG Abs. 1 ist Land erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranzuführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

- **Aussenraum- und Gartengestaltung (lokale / private Bedeutung):**  
Es liegt im Interesse der GrundeigentümerInnen, dass sie ihre Gärten gemäss ihren Wünschen und den im Zonenreglement festgeschriebenen Vorgaben nutzen können.
- **Werkleitungen (lokale / private Bedeutung):**  
Es liegt im Interesse der Gemeinde und der GrundeigentümerInnen, dass die einzelnen Bauparzellen erschlossen sind und zweckmässig und haushälterisch genutzt werden können (RBG). Gemäss RPG ist Land erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.
- **Finanzielle und technische Machbarkeit (lokale / private Bedeutung):**  
Die Gemeinde ist bestrebt, mit ihren finanziellen Ressourcen haushälterisch umzugehen. Aus diesem Grund liegt es im Interesse der Gemeinde, die technische Machbarkeit einer Ausdolung zu berücksichtigen.

### Gewichtung und Bewertung der Interessen

Neben der in Absatz 5.2.2 durchgeführten Gewichtung nach Staatsebene wird die Relevanz der einzelnen Interessen für die örtlichen Gegebenheiten durch einen Faktor zwischen 0.25 (gering) und 1.00 (sehr hoch) abgebildet. Beide Gewichtungen werden in der Bewertungsmatrix in Absatz 5.2.4 multipliziert.

Zusätzlich wird berücksichtigt, wie stark die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf das jeweilige Interesse ist. Die Auswirkungen der Festlegung werden pro Interesse auf einer Skala von 1-3 bewertet (1 negativ | 2 gering | 3 positiv).

### Schutzinteressen

- **Hochwasserschutz (kantonale Bedeutung):**  
Die kantonale Naturgefahrenkarte weist keine erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung aus. Es besteht jedoch eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser. Hochwasserereignisse konzentrieren sich in etwa auf den Verlauf der Dole. Bei starken Hochwasserereignissen kann es in diesem Bereich zu Schäden an den umgebenden Gebäuden kommen. Auf Empfehlung der Gebäudeversicherung wurden an einigen Gebäuden bereits bauliche Schutzmassnahmen umgesetzt.

- Gewichtung nach Staatsebene                      2      kantonal
- Relevanz in vorliegendem Fall                      1      hoch

#### **Variante 1** Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Die Festlegung des Gewässerraums reduziert die Hochwassergefährdung, indem im Abflussbereich keine Abflusshindernisse erstellt werden dürfen. Eine allfällige Ausdolung würde mit einer Kapazitätserweiterung einhergehen, Hochwasserereignisse könnten sicher innerhalb des Bachbetts abgeleitet werden.

- Bewertung der Auswirkungen                      3      positiv

#### **Variante 2** Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Die Bebaubarkeit des Abflussbereiches ist bereits heute durch den Gefahrenbereich der Naturgefahrenkarte und die Lage in der Hofstatt stark eingeschränkt. Neue Abflusshindernisse sind keine zu erwarten. In der heutigen Situation entstehen Überschwemmungen zudem am Doleneingang östlich des Dorfkerns. Die Auswirkungen der Variante 2 sind demnach als gering einzustufen.

- Bewertung der Auswirkungen                      2      gering

→ **Raumbedarf für Revitalisierungen (nationale Bedeutung):**

Eine offene Wasserführung ist grundsätzlich möglich, da der Bachlauf/die Dole nicht von Hauptbauten oder wichtigen Erschliessungsstrassen überdeckt wird. Gemäss Art. 38 Abs. 1 des nationalen Gewässerschutzgesetzes dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt werden und der Ersatz bestehender Eindolungen kann nur in Ausnahmen bewilligt werden. Ein Ausnahmefall liegt vor, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder eine Ausdolung für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Dies ist hier nicht der Fall, wodurch trotz dem Wille zum Erhalt der Dole eine Ausdolung nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Jedoch sieht weder das kantonale Wasserbaukonzept noch die kantonale strategische Revitalisierungsplanung eine Ausdolung des Moosbachs vor. Zusätzlich wird der ökologische Nutzen des Moosbachs als gering eingeschätzt.

Auch die Gemeinde plant keine Ausdolung des Moosbachs, womit der die Relevanz der Raumsicherung in vorliegendem Fall stark herabgesetzt wird.

→ Gewichtung nach Staatsebene                    3        national

→ Relevanz in vorliegendem Fall                    0.5    mittel

**Variante 1** Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Ein Gewässerraum hält den Bereich für eine mögliche Ausdolung vor Bebauung frei. Eine Ausdolung wird in absehbarer Zukunft jedoch nicht durchgeführt.

→ Bewertung der Auswirkungen                    2        gering

**Variante 2** Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Der Raum für eine allfällige zukünftige Ausdolung wird im Sinne der heute vorherrschenden Meinung nicht von Bebauung freigehalten. Die Option einer Ausdolung in ferner Zukunft wird gesetzlich nicht gesichert.

→ Bewertung der Auswirkungen                    1        negativ

→ **Natur- und Landschaftsschutz (nationale Bedeutung):**

Der Moosbach wird von keiner Quelle, sondern von Drainageleitungen der Felder ausserhalb von Wenslingen gespiesen. Dennoch befinden sich in und um das Siedlungsgebiet von Wenslingen ökologisch bedeutsame Lebensräume, wodurch die Offenlegung des Abschnitt 2 des Moosbachs zu einer wichtigen Vernetzungsachse dieser Lebensräume führen könnte. Das Siedlungsgebiet von Wenslingen ist im kantonalen ornithologischen Inventar gelistet. Das dazugehörige Objektblatt beschreibt, dass die umliegenden Waldflächen wichtige Lebensräume für verschiedenste Vogelarten darstellen und der Siedlungsraum ökologisch wertvoll ist. Als Massnahme wird genannt, dass im Siedlungsraum keine Flächen unnötig versiegelt und dass Grünanlagen und Hausgärten wieder naturnaher angelegt und gepflegt werden sollen.

→ Gewichtung nach Staatsebene                    3        national

→ Relevanz in vorliegendem Fall                    0.5    mittel

**Variante 1** Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Die Festlegung eines Gewässerraumes unterstützt das Natur- und Landschaftsschutzziel, in dem zum einen die Möglichkeit einer Ausdolung in fernerer Zukunft erhalten bleibt. Aufgrund der geringen Wasserführung ist der ökologische Gewinn einer Offenlegung gegenüber einer naturnahen Gartenlandschaft jedoch gering. Zudem wird es auch langfristig zu keiner zusammenhängenden Offenlegung des Moosbachs kommen, da es zu keiner Ausdolung im Bereich der Hauptstrasse kommt.

Zum anderen hält der Gewässerraum unabhängig einer Ausdolung die Flächen innerhalb der Zone vor Überbauung und Versiegelung frei.

→ Bewertung der Auswirkungen                    2        gering

**Variante 2** Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Der naturnahe Raum wird nicht über das im Zonenreglement festgelegte Mass geschützt, die Option einer Ausdolung in ferner Zukunft gesetzlich nicht gesichert. Weitere Bebauung und Versiegelung der Gartenlandschaft ist möglich.

→ Bewertung der Auswirkungen 1 negativ

→ **Gewässernutzung (kantonale Bedeutung):**

Der Moosbachs wird weder zu Wasserkraftzwecken noch als öffentlicher Erholungsraum (alles Privatparzellen) genutzt. Die Relevanz ist daher gering. Entsprechend wird für die Relevanz ausnahmsweise der Faktor 0 eingesetzt. Das Interesse wird nicht weiter beachtet.

→ Gewichtung nach Staatsebene 2 kantonal

→ Relevanz in vorliegendem Fall 0 keine

**Variante 1** Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

→ Bewertung der Auswirkungen 2 gering

**Variante 2** Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

→ Bewertung der Auswirkungen 2 gering

**Nutzungsinteressen**→ **Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtung) (nationale Bedeutung):**

Eine verstärkte Verdichtung wird gemäss kantonalem Richtplan (KRIP) vor allem in den inneren Korridoren (Agglomerationsgemeinden) und innerhalb der Haupt- und Regionalzentren mit guter ÖV-Erschliessung angestrebt. Die Gemeinde Wenslingen zählt gemäss KRIP zum ländlichen Raum und ist weder ein Haupt- noch ein Regionalzentrum. Weiter liegen die von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Parzellen mit Ausnahme der Parzelle Nr. 935 (W2) alle in der Kernzone K2b und sind bebaut. Der Zweck der Kernzone ist die Erhaltung und die subtile Erneuerung des alten Ortskernes innerhalb der vorhandenen Strukturen. Die rechtsgültigen Zonenvorschriften sehen vor, dass zum Schutz des Ortsbildes historisch wertvolle Gebäude, wie sie in diesem Gebiet zahlreich vorkommen, wie auch die in den Kernzonen vorhandenen typischen Hofstattzonen (Freiflächen hinter den Häusern) zu erhalten sind. Für das Gebiet besteht somit weder ein kommunales noch kantonales übergeordnetes Interesse an einer verdichteten Überbauung.

→ Gewichtung nach Staatsebene 3 national

→ Relevanz in vorliegendem Fall 0.25 gering

**Variante 1** Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Die asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes schränkt die Bebaubarkeit und somit die Möglichkeit zur Nachverdichtung generell ein. Aufgrund der geltenden Abstandsvorschriften entlang von Dolen (Bauverbot im Abstand von 3 m von der Dole) und der heutigen Bebauung der Parzellen, wäre eine Nachverdichtung lediglich auf den Parzellen Nr. 117 und 121 sowie auf der Parzelle Nr. 935 (W2) möglich. Die durch die zonenplanerischen Ziele für die Kernzone (Erhalt Bebauung und Hofstattbereich) wird diese Möglichkeit auf den Parzellen Nr. 117 und 121 stark verringert – auf der Parzelle Nr. 935 (W2) kommt es durch die asymmetrische Festlegung zu keinen Mehreinschränkungen gegenüber Variante 2.

→ Bewertung der Auswirkungen 2 gering

**Variante 2** Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Aufgrund der geltenden Abstandsvorschriften entlang von Dolen und der heutigen Bebauung der Parzellen, wäre eine Nachverdichtung auch ohne Gewässerraum lediglich auf den Parzellen Nr. 117 und 121 sowie auf der Parzelle Nr. 935 (W2) möglich. Die Kernzonenbestimmungen (Erhalt Hofstattbereich und Schutz der Gebäude) verringern zusätzlich das Nachverdichtungspotential auf den

Parzellen Nr. 117 und 121 – auf der Parzelle Nr. 935 (W2) kommt es durch Variante 2 zu keinen Mehreinschränkungen.

→ Bewertung der Auswirkungen 2 gering

→ **Ortsbild- und Denkmalschutz (nationale Bedeutung):**

Der historische Dorfkern von Wenslingen ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als Ackerbauerdorf mit herausragender räumlicher und architekturhistorischer Qualität gelistet. Der Abschnitt 2 des Moosbachs fliesst durch die Kernzone K2b, welche in der Vergangenheit zonenplanerisch als «Spezialzone Landwirtschaft» festgelegt war. Zweck der Kernzone ist die Erhaltung und die subtile Erneuerung des alten Ortskernes innerhalb der vorhandenen Strukturen. Die rechtsgültigen Zonenvorschriften sehen vor, dass zum Schutz des Ortsbildes historisch wertvolle Gebäude wie auch die in den Kernzonen vorhandenen typischen Hofstattzonen (Freiflächen hinter den Häusern) zu erhalten sind. Die Gebäudezeile Hauptstrasse 98, 99, 101, 101a, 100 und 92 nördlich der Dole ist kommunal geschützt oder als erhaltenswert eingestuft.

→ Gewichtung nach Staatsebene 3 national

→ Relevanz in vorliegendem Fall 0.5 mittel

**Variante 1** Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Ein asymmetrisch festgelegter Gewässerraum tangiert keine geschützten Gebäude. Die Schutzbestimmungen im Gewässerraum sind hingegen im Sinne der Freihaltung des Hofstattbereichs vor weiterer Überbauung. Bei einer allfälligen, zukünftigen Ausdolung würde der in den historischen Karten ablesbare offene Bachverlauf wieder hergestellt werden. Stark negativ fällt hingegen ins Gewicht, dass sich bei einer Ausdolung entlang der Parzellen Nr. 122 bis 124 Brücke an Brücke reiht, da die Parkierung teilweise oder komplett an den Grundweg gebunden ist. Entlang der Hauptstrasse findet sich nicht genügend Platz, um dem gesetzlich vorgeschriebenen Parkplatzbedarf gemäss RBV zu genügen.

→ Bewertung der Auswirkungen 1 negativ

**Variante 2** Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet, sichern weiterhin die kommunalen Zonenvorschriften den Erhalt der schützenswerten Bebauung sowie den Hofstattcharakter.

→ Bewertung der Auswirkungen 2 gering

→ **Parkierung / Zufahrt (lokale / private Bedeutung):**

Bei der Mehrheit der betroffenen Parzellen in der Kernzone K2b wird der Hofstattbereich – nebst der Gartennutzung – als Parkierungsfläche und als zusätzliche Zugänge zu den Wohnbauten verwendet. Die Parzelle Nr. 122 hat vor dem Haus (Hauptstrasse) lediglich ein Parkplatz und die Parzellen Nrn. 123 und 124 haben gar keinen Parkplatz. Gemäss RBV muss pro Wohneinheit ein Stammparkplatz plus 0.3 Besucherparkplätze erstellt werden. Öffentliche Parkplätze, welche gemietet werden können, gibt es in der Gemeinde keine.

→ Gewichtung nach Staatsebene 1 lokal / privat

→ Relevanz in vorliegendem Fall 1 sehr hoch

**Variante 1** Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Bei einer zukünftigen Ausdolung müssten die Parkplätze weiter in die Hofstattzone verlegt und deren Erschliessung durch teure Brückenbauten gesichert werden. Da keine Ausdolung geplant ist und auch längerfristig unrealistisch ist, ist jedoch v. a. die Auswirkung der Schutzbestimmungen des Gewässerraumes zu beachten. Im Gewässerraum haben alle rechtmässig erstellten Infrastrukturen Besitzstandsgarantie und dürfen erhalten und teilweise auch erweitert werden. Lediglich neue Hochbauten sind strikt untersagt, wobei diese bereits heute den Restriktionen der Abstandsvorschriften zu Dolen und den Kernzonenbestimmungen unterliegen.

→ Bewertung der Auswirkungen 1 negativ

**Variante 2** Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Bei Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung fallen keine weiteren Einschränkungen an. Zu beachten sind die Kernzonenbestimmungen (v.a. Hofstattbereich) und die Abstandsvorschriften zu Dolen, welche für Hochbauten gelten. Die Parkierung entlang des Grundwegs ist weiterhin garantiert.

→ Bewertung der Auswirkungen 3 positiv

→ **Aussenraum- und Gartengestaltung (lokale / private Bedeutung):**

Der Moosbach verläuft durch die als Gärten genutzten Hofstattbereiche der Kernzonenparzellen. Im Gewässerraum gilt es eine extensive Nutzung einzuhalten, d.h. insbesondere neuen Bauten und Anlagen sind verboten, dazu gehören auch festinstallierte oder «ortsfremde» Gartengestaltungsmassnahmen. Die naturfördernde Gestaltung der Gartenlandschaft widerspiegelt sich in der Auszeichnung des Gartens der Parzelle Nr. 124 durch den Natur- und Vogelschutzverein Wenslingen, welcher an Personen vergeben wird, die sich in besonderer Weise für die Naturbelange in Wenslingen einsetzen.

→ Gewichtung nach Staatsebene 1 lokal / privat

→ Relevanz in vorliegendem Fall 1 sehr hoch

**Variante 1** Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Bei einer Gewässerraumfestlegung zerschneidet der Gewässerraum die Gartenbereiche zahlreicher Liegenschaften oder bedeckt diese fast vollständig. Dies ist eine starke Nutzungseinschränkung für die Anwohnenden, welcher sich auch auf den Wert der Liegenschaften und die Gestaltungsmöglichkeiten der Gärten auswirkt. Bei einer allfälligen Ausdolung zerschneidet ein Bachbett die Gartenlandschaft, wobei der positive Effekt durch die nur sporadische bzw. geringe Wasserführung des Moosbachs egalisiert wird.

→ Bewertung der Auswirkungen 1 negativ

**Variante 2** Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Bei einem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung können alle Aussenräume gemäss den geltenden Zonenvorschriften unter Vorbehalt des Dolenabstandes genutzt werden. Der Wert der Liegenschaften nimmt nicht ab.

→ Bewertung der Auswirkungen 3 positiv

→ **Werkleitungen (lokale / private Bedeutung):**

Die Liegenschaften des Bereichs Winkel (Kernzone K2b) und Grund (Wohnzone W2) sind mit der Kanalisation nahe der Dole des Moosbachs erschlossen. Zudem sind im Bereich des Moosbachs Abschnitt 2 weitere Leitungen gemäss Leitungskataster (Wasser, Elektrizität und Kommunikation) vorhanden, welche eine Ausdolung erschweren.

→ Gewichtung nach Staatsebene 1 lokal / privat

→ Relevanz in vorliegendem Fall 0.75 hoch

**Variante 1** Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Der Gewässerraum hat keine Auswirkung auf die Werkleitungen. Eine allfällige Ausdolung hingegen wäre mit viel Aufwand verbunden, da viele Werkleitungen verlegt werden müssten.

→ Bewertung der Auswirkungen 1 negativ

**Variante 2** Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Die Dole bleibt im Gefüge der restlichen Leitungen bestehen. Es fallen keine Aufwände an.

→ Bewertung der Auswirkungen 3 positiv

→ **Finanzielle und technische Machbarkeit (lokale / private Bedeutung):**

Die technische Machbarkeit einer Ausdolung wird durch die Lage der vorhandenen Werkleitungen (vgl. Abbildung 14) und die Parkplatzsituation stark erschwert. Ein Gewässerraum führt zu Nutzungseinschränkungen. Zusätzlich befindet sich gegenüber der Parzelle Nr. 124 eine Tankstelle.

→ Gewichtung nach Staatsebene 1 lokal / privat

→ Relevanz in vorliegendem Fall 0.75 hoch

**Variante 1** Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

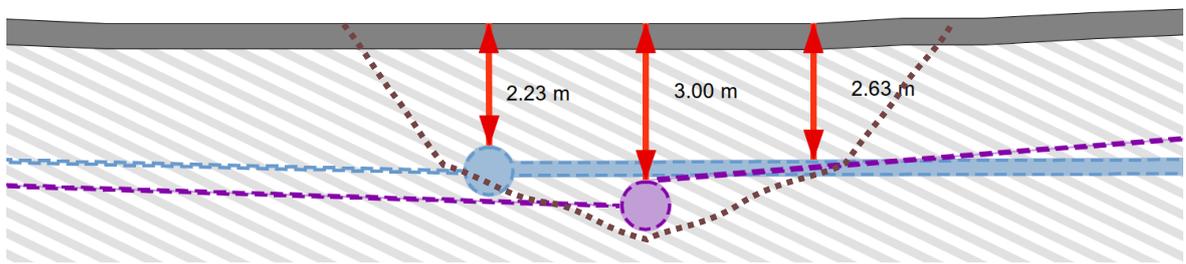
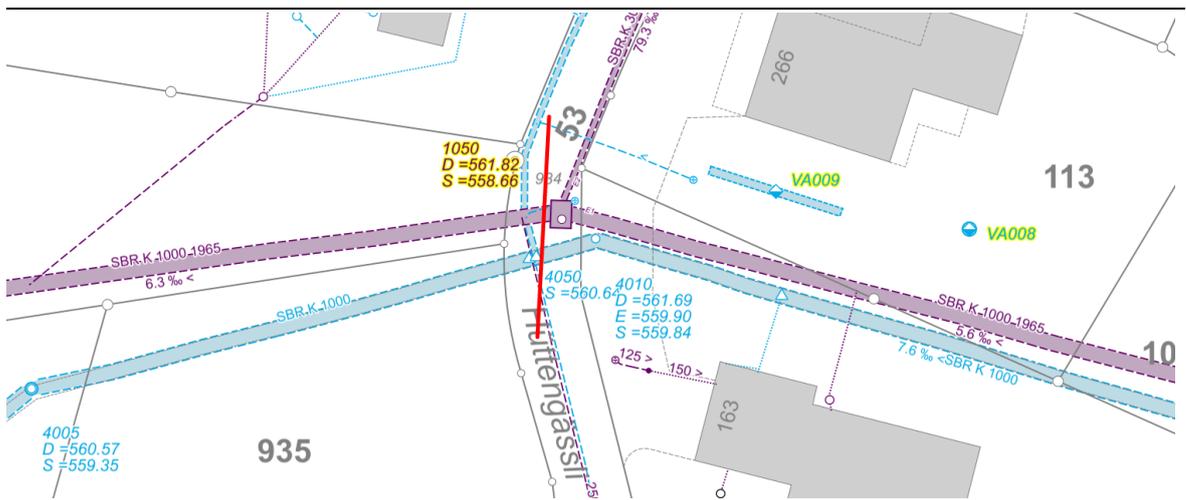
Der Gewässerraum führt zu Nutzungseinschränkungen (Aussenraumgestaltung, Kleinbauten) und damit einhergehend zu einer Wertverminderung der betroffenen Liegenschaften. Eine allfällige Ausdolung wäre zusätzlich mit viel finanziellem Aufwand verbunden, da viele Werkleitungen verlegt werden müssten. Bei einem Havariefall bei der Tankstelle wäre die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Umweltschädliche Stoffe rasch ins Gewässer gelangen.

→ Bewertung der Auswirkungen 1 negativ

**Variante 2** Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Bei Erhalt der Dole fallen lediglich Instandhaltungsarbeiten an. Der Wert der Liegenschaften bleibt gleich. Zusätzlich könnten Schadstoffe nicht ins Gewässer gelangen.

→ Bewertung der Auswirkungen 3 positiv



- Schnitt (Süd-Nord-Richtung)
- Mischwasserentwässerung
- Regenabwasser
- ↔ Bemassung
- mögliches Ausdolungsprojekt

Abbildung 3: Leitungskataster | Schnitt Hüttengässli mit Wasserleitungen (Süd-Nord-Richtung) (Leitungskataster, Jer-mann AG 2023)

## Interessenabwägung

Anhand der Bewertungsmatrix werden die beiden Varianten hinsichtlich der ermittelten Interessen und deren Bewertung gegeneinander abgewogen. Demnach erreicht die Variante 2 «Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes» eine um 3.5 Punkte höhere Bewertung als Variante 1 «Festlegung eines asymmetrischen Gewässerraumes» und die damit einhergehende, mögliche Ausdolung des Bachs. Die Variante 2 ist zu bevorzugen.

Interessen	Bedeutung	Gewichtung		Bewertung nach Variante <sup>4)</sup>		Punktzahl <sup>5)</sup>		
		nach Staatsebene <sup>1)</sup>	nach Relevanz <sup>2)</sup>	Gewichtung gesamt <sup>3)</sup>	Variante 1	Variante 2	Variante 1	Variante 2
<b>Schutzinteressen</b>								
Hochwasserschutz	kantonal	2	1.00	2.00	3	2	6.00	4.00
Raumbedarf für Revitalisierungen	national	3	0.50	1.50	2	1	3.00	1.50
Natur- und Landschaftsschutz	national	3	0.50	1.50	2	1	3.00	1.50
Gewässernutzung	kantonal	2	0.00	0.00	2	2	0.00	0.00
<b>Nutzungsinteressen</b>								
Siedlungsentwicklung nach innen	national	3	0.25	0.75	2	2	1.50	1.50
Ortsbild- und Denkmalschutz	national	3	0.50	1.50	1	2	1.50	3.00
Parkierung und Zufahrt	lokal / privat	1	1.00	1.00	1	3	1.00	3.00
Aussenraum- und Gartengestaltung	lokal / privat	1	1.00	1.00	1	3	1.00	3.00
Werkleitungen	lokal / privat	1	0.75	0.75	1	3	0.75	2.25
Finanzielle und technische Machbarkeit	lokal / privat	1	0.75	0.75	1	3	0.75	2.25
<b>Punkte</b>							<b>18.50</b>	<b>22.00</b>

<sup>1)</sup> Gewichtung von 1 (lokales/privates Interesse) bis 3 (nationales Interesse)

<sup>2)</sup> Relevanz des Interesses für vorliegenden Fall, gewichtet von 0.25 (gering) bis 1.00 (sehr hoch)

<sup>3)</sup> = Gewichtung nach Staatsebene \* Gewichtung nach Relevanz

<sup>4)</sup> Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf jeweiliges Interesse (1 = negativ, 2 = gering, 3 = positiv)

<sup>5)</sup> = Gewichtung gesamt \* Bewertung nach Variante